

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18171 –**

Ausfuhr von bewaffnungsfähigen U-Booten und Korvetten nach Israel

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rüstungskonzern ThyssenKrupp Marine Systems GmbH exportiert seit 1999 U-Boote der „Dolphin“-Klasse nach Israel (Bundestagsdrucksache 19/278). Ab 2027 will Israel weitere drei U-Boote bei ThyssenKrupp Marine Systems fertigen lassen. Hierfür übernimmt die Bundesregierung ein Drittel der Kosten in Höhe von rund 1,5 Mrd. Euro („Bundesregierung genehmigt U-Boot-Deal“, SPIEGEL ONLINE vom 30. Juni 2017). Demnach darf der Export gestoppt werden, wenn sich Korruptionsvorwürfe gegen den Ministerpräsidenten Benjamin Netanyahu bestätigen („Netanyahus Anwalt wird in U-Boot-Affäre angeklagt“, www.sn.at vom 5. Dezember 2019). Entsprechende Details sind in einem „Memorandum of Understanding“ mit der Regierung Israels niedergelegt. Das am 23. Oktober 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Staates Israel und der Bundesregierung enthält eine Klausel zum Inkrafttreten des „Memorandum of Understanding“, wonach zunächst die „jeweiligen nationalen Voraussetzungen“ erfüllt sein müssen (Bundestagsdrucksache 19/278, Frage 1). Das Abkommen enthält für den Fall, dass kein Kaufvertrag zwischen der israelischen Regierung und der Firma ThyssenKrupp Marine Systems zustande kommt, keine Verpflichtung für die Bundesregierung.

Mit der hohen finanziellen Beteiligung will sich die Bundesregierung „unverändert zu seiner besonderen historischen Verantwortung für die Sicherheit des Staates Israel“ bekennen („Israel drängt Bundeskanzleramt zur Zustimmung zum U-Boot-Deal“, ZEIT ONLINE vom 11. Oktober 2017). Den Medienberichten zufolge, sollen die deutschen U-Boote Atomraketen abschießen können. Die Bundesregierung nennt dies „Spekulationen“ und teilt dazu lediglich mit, die U-Boote würden „ohne Bewaffnung geliefert“. Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unterscheidet sich die Architektur eines mit Atomraketen zu bewaffnenden U-Bootes aber grundlegend von der Bauweise für die Nutzung mit konventionellen Waffen, zur Aufklärung oder Überwachung. Deshalb muss die Bundesregierung Auskunft geben, inwiefern die Bewaffnungsfähigkeit mit Atomraketen Teil der Ausfuhrgenehmigung und des Regierungsabkommens mit Israel ist. Über deren technische Spezifikationen hat die Bundesregierung keine Angaben gemacht (Bundestagsdrucksache 19/278, Antwort zu Frage 14).

Die Bundesregierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sie die Rüstungskooperation als einen deutschen Beitrag zur Sicherheit Israels und zu einer Existenzgarantie des Landes betrachtet. Die militärische Notwendigkeit der deutschen U-Boote und Korvetten wird jedoch auch vom früheren israelischen Verteidigungsminister Mosche Ja'alon bestritten (<http://gleft.de/1WF>). Tatsächlich sollen die deutschen U-Boote und Korvetten der Bundesregierung zufolge eine „Sicherung der exklusiv genutzten Wirtschaftszone im Mittelmeer durch Israel“ besorgen (Bundestagsdrucksache 19/278, Antwort zu Frage 14). Dabei geht es unter anderem um die in den letzten Jahren entdeckten Gasvorhaben im östlichen Mittelmeer, wozu die Mittelmeer-Anrainer mit Ausnahme der Türkei inzwischen in einem „Eastern Mediterranean Gas Forum“ zusammenarbeiten („Zwischen Kooperation und Konfrontation“, www.deutschlandfunk.de vom 7. Mai 2019). Mit der Beteiligung der Regierung Israels und der palästinensischen Autonomiebehörde werden aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller über bisherige Konfrontationslinien hinaus Möglichkeiten einer untereinander abgestimmten Energieförderung sichtbar. Die einseitige militärische Unterstützung durch die Bundesregierung könnte jedoch aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller das Gewicht Israels in dieser Kooperation einseitig verschieben und andere Beteiligte benachteiligen.

Die deutsch-israelische Rüstungskooperation zur israelischen „Sicherung der exklusiv genutzten Wirtschaftszone“ erfüllt nach Ansicht der Fragesteller damit den Zweck des Schutzes wirtschaftlicher Interessen und geht weit über die Fragen zur Existenzsicherheit Israels hinaus, die der geheim tagende Bundessicherheitsrat behandelt. Deshalb muss die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller hierzu umfassend Auskunft geben.

Die Lieferung der deutschen U-Boote und Korvetten schafft aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine neue Situation auch für die deutsche Nahostpolitik und wirft damit Fragen auf, an deren Erörterung die deutsche Öffentlichkeit und der Deutsche Bundestag deutlich mehr als bisher beteiligt werden sollten.

1. Welche Neuerungen haben sich seit den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksache 19/6574 bzw. 19/278 hinsichtlich des Abkommens zwischen der Regierung Israels und der Bundesregierung über einen Finanzierungsbeitrag für die Beschaffung von neuen U-Booten für die israelische Marine ergeben?

In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen derzeit?

Es hat sich im Hinblick auf die genannten Bundestagsdrucksachen kein neuer Sachverhalt ergeben. Über den aktuellen Stand der Verhandlungen zwischen dem Staat Israel und der Firma thyssenkrupp Marine Systems GmbH liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Welche im Abkommen zwischen der Regierung des Staates Israel und der Bundesregierung festgelegten „jeweiligen nationalen Voraussetzungen“ müssen erfüllt sein, bevor die Bundesregierung sich an der Finanzierung der U-Boote beteiligt (Bundestagsdrucksache 19/278, Antwort zu Frage 1)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/278 wird verwiesen. Zu den auf israelischer Seite zu erfüllenden nationalen Voraussetzungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung, da sie grundsätzlich keine Angaben zu internen rechtlichen Vorgaben anderer Staaten macht.

3. Welche Verfahrensweise wurde mit der israelischen Regierung vereinbart, um das Erreichen dieser Voraussetzungen festzustellen und zu überprüfen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/278 wird verwiesen.

4. Über welche Möglichkeiten verfügt die Bundesregierung, ihren im „Memorandum of Understanding“ gegenüber der israelischen Regierung zugesagten „Finanzierungsbeitrag“ für die U-Boote aufzukündigen, falls sich Korruptionsvorwürfe gegen den Ministerpräsidenten Benjamin Netanyahu bestätigen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 10 auf Bundestagsdrucksache 19/278 wird verwiesen.

5. Was ist der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf von drei U-Booten mittlerweile über Ergebnisse von justiziellen Ermittlungen sowie einer internen Untersuchung durch ThyssenKrupp Marine Systems zur möglichen Korruption bei dem Verkauf bekannt (Bundestagsdrucksache 18/13511, Antwort zu Frage 14)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine über die in der Presse seither veröffentlichten Informationen hinausgehenden neuen Erkenntnisse vor.

6. Werden die Inhalte des „Memorandum of Understanding“ zwischen der Bundesregierung und der israelischen Regierung über einen „Finanzierungsbeitrag“ für die Beschaffung von drei U-Booten für die israelische Marine bereits umgesetzt (Bundestagsdrucksache 18/13511, Antwort zu Frage 1), und falls nein, welche Gründe kann die Bundesregierung hierzu mitteilen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Ist es wie den Fragestellerinnen und Fragesteller bekannt zutreffend, dass das sechste U-Boot für Israel auch dann ausgeliefert wird, wenn nach der gegenwärtigen Erprobungsphase noch nicht abschließend geklärt ist, ob die in Israel andauernden Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten und Korruption im Beschaffungsprozess zu einer Anklageerhebung führen werden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden sechsten U-Boot Ermittlungen geführt werden.

8. Handelt es sich bei dem „Memorandum of Understanding“ aus Sicht der Bundesregierung um einen völkerrechtlichen Vertrag, oder sind künftige Regierungen daran nicht gebunden?

Das in der Frage sogenannte Memorandum of Understanding wurde am 23. Oktober 2017 als Abkommen zwischen der Regierung des Staates Israel und der Bundesregierung über einen Finanzierungsbeitrag für die Beschaffung von drei U-Booten für die israelische Marine in Deutschland unterzeichnet. Das Abkommen enthält eine Klausel zu seinem Inkrafttreten. Danach tritt das Abkommen erst nach Erfüllung der jeweiligen nationalen Voraussetzungen in

Kraft. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung bei der anderen Vertragspartei. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Unterscheidet sich die Architektur eines mit Atomraketen zu bewaffnenden U-Bootes nach Erfahrung der Bundesregierung (aus eigenen Bestellungen oder Exportgenehmigungen) grundlegend von der Bauweise eines U-Bootes für die Nutzung mit konventionellen Waffen?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage weder aus eigenen Beschaffungen noch aus Exportgenehmigungen Erfahrung.

10. Was ist der Bundesregierung zur geplanten Bewaffnung der von der ThyssenKrupp Marine Systems GmbH an Israel gelieferten bzw. zu liefernden U-Boote bekannt, die zwar ohne Waffen geliefert werden sollen, aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aber nuklear bewaffnungsfähig sind?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 10 auf Bundestagsdrucksache 19/278 wird verwiesen.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, mit der ThyssenKrupp Marine Systems GmbH oder der israelischen Regierung über eine spätere nukleare Bewaffnung gesprochen oder verhandelt zu haben (Bundestagsdrucksache 19/278, Antwort zu Frage 7)?

Die Bundesregierung hat mit der thyssenkrupp Marine Systems GmbH nicht über eine spätere nukleare Bewaffnung gesprochen oder verhandelt. Zu vertraulichen Gesprächen mit Regierungen anderer Staaten macht die Bundesregierung aus Staatswohlgründen keine Angaben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/278 verwiesen.

12. Bei welchen Gesprächen der Bundesregierung mit Angehörigen der ThyssenKrupp Marine Systems GmbH zum Export von U-Booten nach Israel wurden auch Vertreter der israelischen Regierung hinzugezogen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/278 wird verwiesen.

13. Welche Angaben zur Herstellung einer Bewaffnungsfähigkeit oder späteren Bewaffnung enthalten die genehmigten Anträge zur Ausfuhrgenehmigung der U-Boote der ThyssenKrupp Marine Systems GmbH?

Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab. Dies schließt insbesondere Auskünfte über vertrauliche Antragsunterlagen ein, da dies erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen haben kann und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hierbei eine besondere Stellung zukommt.

14. Gehört aus der Sicht der Bundesregierung der militärische Schutz von Ölplattformen im Mittelmeer außerhalb der israelischen Hoheitsgewässer, aber innerhalb der eigenen Wirtschaftszone zu den Aufgaben, die zu der Erhaltung der Sicherheit und der Existenz Israels erforderlich erscheinen (Bundestagsdrucksache 19/278, Antwort zu Frage 14)?
15. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Lieferung der deutschen U-Boote und Korvetten nicht zur Durchsetzung israelischer Wirtschaftsinteressen im Rahmen der Förderung von Öl oder Gas im Mittelmeer dienen?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie jeder andere Küstenstaat hat Israel innerhalb seiner ausschließlichen Wirtschaftszone das ausschließliche Recht, Anlagen und Bauwerke zum Zweck der wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens und seines Untergrunds zu errichten sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit dieser Anlagen und Bauwerke zu gewährleisten, solange die im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1982 (SRÜ) garantierten Rechte und Freiheiten anderer Staaten, insbesondere die Freiheit der Schifffahrt, nicht über das nach dem SRÜ erlaubte Maß hinaus beeinträchtigt werden. Im Übrigen werden souveräne Entscheidungen der israelischen Regierung zur Deckung des materiellen Bedarfs der israelischen Marine durch die Bundesregierung nicht kommentiert.

16. Wie begegnet die Bundesregierung der Sorge der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die Lieferung der deutschen U-Boote und Korvetten das Verhandlungsgewicht Israels im „Eastern Mediterranean Gas Forum“ zum Nachteil der anderen Beteiligten erhöht?

Die Bundesregierung teilt die Sorge nicht.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die Lieferung der deutschen U-Boote und Korvetten eine neue Situation auch für die deutsche Nahostpolitik schafft und damit Fragen aufwirft, an deren Erörterung die deutsche Öffentlichkeit und der Deutsche Bundestag deutlich mehr als bisher beteiligt werden sollten?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht. Unabhängig davon unterrichtet sie den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Nahostpolitik.

18. Welche in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/6574 aufgeführten Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen der Bundeswehr in Israel fanden auch in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten statt oder durchqueren diese?

Eine Untersuchung aller Übungen/Ausbildungsmaßnahmen in Israel einschließlich aller jeweiligen Reiserouten war in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

19. Für welchen besonderen Verdienste erhielten israelische Luftwaffenoffiziere das Ehrenkreuz der Bundeswehr, und wann erfolgte die Verleihung (Bundestagsdrucksache 19/6574, Antwort zu Frage 8)?

Zwei Luftwaffenoffizieren der israelischen Streitkräfte wurde das Ehrenkreuz der Bundeswehr am 7. Januar 2016 bzw. am 4. April 2016 verliehen. Die Verleihung erfolgte aufgrund besonderer Verdienste um die Intensivierung der Beziehung der Luftstreitkräfte Israels und Deutschlands.

